



AMS AGRO-MARKETING SUISSE

REGLEMENT
der
Agro-Marketing Suisse AMS
zur
GARANTIEMARKE SUISSE GARANTIE
(AMS-Dachreglement)



Dok. Nr. 1d

Genehmigt vom Vorstand der AMS am 10. Oktober 2006
In Kraft gesetzt ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Generelles	4
1.1 Trägerschaft	4
1.2 Garantiemarke, Logo	4
1.3 Zweck der Produkte-Kennzeichnung	4
1.4 Das Produkte-Kennzeichnungssystem	4
1.5 Geltungsbereich	4
1.6 Nutzungsberechtigung	5
1.7 Qualitätssicherung	5
1.8 Organe	5
2. Definitionen und Begriffe	6
3. Anforderungen	6
3.1 Gemeinsame Anforderungen	6
3.1.1 Grundsatz	6
3.1.2 Erläuterungen	7
3.2 Branchenspezifische Anforderungen	8
4. Grundsätze zum Zertifizierungssystem	9
4.1 Grundsätze zur Zertifizierung	9
4.2 Grundsätze zu den Zertifizierungswilligen	9
4.3 Grundsätze zu den Zertifizierungsstellen	9
4.4 Grundsätze zu weiteren Prüforganen	10
4.5 Grundsätze zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	10
4.6 Zertifizierungsablauf	11
4.7 Auskunfts- und Schweigepflicht	11
4.8 Zertifikate	11
5. Dokumentation / Aufzeichnungen	12
6. Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE	12
6.1 Voraussetzung zur Benutzung der Garantiemarke	12
6.2 Vergabe des Rechtes zur Benutzung der Garantiemarke	12
6.3 Kennzeichnung der Produkte	12
6.4 Gestaltungsmanual	13
6.5 Kontrollabzug	13
6.6 Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung	13
6.7 Entzug der Benutzungsberechtigung	13
7. Kosten und Gebühren	14
7.1 Benutzungsgebühr	14
7.2 Zertifizierungskosten	14
7.3 Rechnungsstellung	14
8. Kommunikation / Marketing	14
8.1 Register	14
8.2 Kommunikation und Marketing	14
9. Rekurse und Sanktionen	15
9.1 Rekurse	15
9.2 Sanktionen	15
10. Schlussbestimmungen	15
10.1 Gerichtsstand	15
10.2 Reglementsanpassungen	15
10.3 Übergangs- und Ausnahmeregelungen	16

Anhänge

Anhang 1:	Begriffe und Definitionen	19
Anhang 1 <i>bis</i>	Erläuterungen zur Herkunft	21
	A. Schema der Bestandteile für verarbeitete Produkte	21
	B. Liste der Rohstoffe für verschiedene Produktgruppen.....	22
Anhang 2:	Abkürzungen	22
Anhang 3:	Zertifizierungsablauf	23
Anhang 4:	Organe der Agro-Marketing Suisse	24
	1. Organigramm	24
	2. Tätigkeitsbereiche der Organe von SUISSE GARANTIE.....	24
	2.1 Tätigkeiten der Administration / Kommunikation / Geschäftsstelle.....	24
	2.2 Tätigkeiten des Vorstandes der AMS	25
	2.3 Tätigkeiten des Beirats	26
	2.4 Tätigkeiten der Arbeitsgruppe "Garantiemarke"	27
	2.5 Tätigkeiten der Technischen Kommission	28
Anhang 5:	Muster für Verträge zwischen erster und zweiter Produktionsstufe.....	29

1. GENERELLES

1.1 Trägerschaft

Der Verein Agro-Marketing Suisse (AMS), Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern, ist Inhaber der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gemäss CH-Hinterlegungsgesuch Nr. 06032/2003. Im Verein sind die wichtigsten landwirtschaftlichen Organisationen der Schweiz zusammengeschlossen. Eine Übersicht über die angeschlossenen Organisationen ist im Internet verfügbar: (http://www.agromarketingsuisse.ch/download/ams/members_de.pdf).

1.2 Garantiemarke, Logo

Die Garantiemarke ist beim Institut für Geistiges Eigentum eingetragen und daher geschützt.

1.3 Zweck der Produkte-Kennzeichnung

Zweck der Kennzeichnung von Produkten der schweizerischen Landwirtschaft ist es, dem Konsumenten auf einfache Art und Weise Auskunft über die Herkunft und die Eigenschaften der Produkte zu geben.

1.4 Das Produkte-Kennzeichnungssystem

Das Produkte-Kennzeichnungssystem basiert auf den ISO-Normen 14020 (Umweltzeichen und Deklarationen: Grundsätze) und 14024 (Umweltzeichen und Deklarationen: Typ I Umweltkennzeichnung - Prinzipien und Vorgehensweisen). Beim Typ I handelt es sich um Zertifizierungen durch einen aussenstehenden Dritten. Die Anforderungen an diese Zertifizierungsstellen richten sich nach den EN 45011.

Das Kennzeichnungssystem SUISSE GARANTIE deckt die ganze Produktkette ab.

1.5 Geltungsbereich

Produktebezogener Geltungsbereich:

Das Kennzeichnungssystem kann für alle unverarbeiteten und verarbeiteten Lebensmittel aus der Landwirtschaft eingesetzt werden (exkl. Tabak und andere Raucherwaren). Der Vorstand der AMS kann weitere Produktgruppen tierischer oder pflanzlicher Herkunft anerkennen.

Geographischer Geltungsbereich:

Mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.

1.6 Nutzungsberechtigung

Zum Gebrauch der Garantiemarke SUISSE GARANTIE ist jedes Unternehmen berechtigt, welches Lebensmittel schweizerischer Herkunft verkauft und/oder verarbeitet und mittels Anschluss an ein Zertifizierungssystem sicherstellen kann, dass die sachlichen Anforderungen gemäss Kapitel 3 jederzeit in überprüfbarer Weise umgesetzt und eingehalten werden.

1.7 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung unterhält die AMS ein Qualitätsmanagementsystem.

Das vorliegende Dachreglement sowie die Branchenreglemente, der Leitfaden zur Erstellung von Branchenreglementen, das Sanktionsreglement und das Gestaltungsmanual bilden die Grundlagen des Kennzeichnungssystems.

1.8 Organe

Die Trägerschaft für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE verfügt über folgende Organe:

- Vorstand,
- Beirat,
- Arbeitsgruppe "Garantiemarke",
- Technische Kommission und die
- Geschäftsstelle AMS.

Die Beschreibung der Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist im Anhang 4 zu finden.

2. DEFINITIONEN UND BEGRIFFE

Definitionen und Begriffe gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements und gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

3. ANFORDERUNGEN

3.1 Gemeinsame Anforderungen

3.1.1 Grundsatz

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

Die Garantiemarke SUISSE GARANTIE darf einzig zur Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

	Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> Schweizerische Herkunft inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.	kritische Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitung in der Schweiz inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.	kritische Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> Ökologischer Leistungsnachweis oder vergleichbare Anforderung Die Produkte müssen von Produzenten erzeugt werden, welche den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kap. 3 der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erbringen. Allfällige Mängel müssen spätestens bis zur Kontrolle im Folgejahr behoben sein. Bei Sömmerungsbetrieben gelten anstelle des ÖLN die Anforderungen gemäss Art. 10 der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000. Die Arbeitsgruppe "Garantiemarke" der AMS kann weitere Ausnahmen mit gleichwertigen Anforderungen gewähren.	kritische Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen. Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln ernährt worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen).	kritische Anforderung

	Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> Warenflusstrennung <p>In den Betrieben sind die Produkte, die für die Kennzeichnung vorgesehen sind, physisch von den andern Produkten zu trennen bzw. entsprechend zu kennzeichnen.</p>	kritische Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> Zusatzstoffe nach Guter Herstellungspraxis <p>Zusatzstoffe werden nur soweit verwendet, als dies im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) notwendig ist. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Branchenreglementen enthalten.</p>	nicht-kritische Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> Qualitätsmanagement-System <p>Überwachung und Kontrolle der Herkunft, Herstellung und Qualität erfolgen im Rahmen eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems.</p>	nicht-kritische Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> weitergehende branchenspezifische Anforderungen <p>Zusätzliche Anforderungen, die über die gesetzlichen Vorschriften oder dieses Dachreglement hinausgehen, sind in den Branchenreglementen zu definieren.</p>	Definition gemäss Branchenreglementen

Verstösse gegen kritische Anforderungen müssen vor Abschluss der Zertifizierung behoben werden.

Mängel bei nicht-kritischen Anforderungen müssen innerhalb einer vom Auditor festgelegten Frist von maximal drei Monaten behoben werden.

3.1.2 Erläuterungen

Erläuterungen zur Herkunft

Die mit SUISSE GARANTIE gekennzeichneten Produkte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 100% des Rohstoffes gemäss Anhang 1bis müssen die Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 erfüllen.
- Andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die die SUISSE GARANTIE-Anforderungen nicht erfüllen, dürfen den Anteil von 10% ¹⁾ nicht übersteigen. Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtheit aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die in der Rezeptur eines verarbeiteten Produktes vorkommen.

Sonderbewilligungsverfahren in Ausnahmesituationen:

Soweit wegen fehlendem inländischem Angebot oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. negative Witterungseinflüsse) keine oder nicht genügend schweizerische Rohstoffe verfügbar sind, kann bei der AMS eine befristete Sonderbewilligung zur Verarbeitung von Rohstoffen beantragt werden, die die Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 nicht erfüllen. Dies unter Einhaltung einer Limite von gesamthaft maximal 10% ¹⁾ Rohstoffen und anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die die SUISSE GARANTIE -Anforderungen nicht erfüllen.

Der Antrag für eine Sonderbewilligung ist mit Begründung an die Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS zu stellen, welche ihrerseits das zuständige Organ der entsprechenden Branche konsultiert.

¹⁾ Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung

3.2 Branchenspezifische Anforderungen

Die Branchenverbände legen die branchenspezifischen Anforderungen fest. Die Anforderungen sowie die Anforderungsniveaus sind in den entsprechenden Branchenreglementen formuliert. Der Aufbau und der Inhalt der Branchenreglemente richtet sich nach dem "Leitfaden für die Erstellung der Branchenreglemente" (Dok.-Nr. 3d). Dieser kann bei der AMS Geschäftsstelle bezogen werden und ist für die Branchen verbindlich. Die Branchenverbände weisen in ihren Branchenreglementen aus, was gesetzlich vorgeschrieben ist und was weitergehende Anforderungen sind.

Die Branchenreglemente sind durch die zuständigen Organe der Branchenverbände zu verabschieden und durch die Arbeitsgruppe "Garantiemarke" der AMS zu genehmigen.

4. GRUNDSÄTZE ZUM ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

4.1 Grundsätze zur Zertifizierung

Organisationen, die ihre Produkte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnen, müssen über eine gültige Benutzungsberechtigung verfügen.

Zertifizierungseinheit ist die Organisation, die mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist (direkter Einfluss auf Finanzen, Produktion, Verarbeitung und Lagerung).

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Produkte im Sinne einer Veredelung (siehe Branchenreglemente) ver- oder bearbeiten oder mit SUISSE GARANTIE kennzeichnen.

Auf der ersten Produktionsstufe werden anstelle von Zertifizierungen Inspektionen durchgeführt, sofern die Produkte weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet noch verarbeitet werden.

Wer gekennzeichnete Produkte so weiterverkauft, dass sie die Kennzeichnung auf den eingekauften Produkten behalten, muss nicht zertifiziert sein.

Die Rückverfolgbarkeit wird durch die Zertifizierung der Produkte und die Benutzungsberechtigung sichergestellt.

4.2 Grundsätze zu den Zertifizierungswilligen

Das Verfahren für die Anmeldung zur Zertifizierung ist in den Branchenreglementen (Kapitel 4) beschrieben.

Die interessierte Unternehmung meldet sich bei einer der zugelassenen Zertifizierungsstellen an und schliesst mit ihr einen Vertrag ab. Die Zustellung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars an die Zertifizierungsstelle ist Voraussetzung für die Einleitung des Zertifizierungsprozesses.

Die Einzelheiten zum Zertifizierungsablauf sind in Anhang 3 des Dachreglementes und in den Branchenreglementen beschrieben.

4.3 Grundsätze zu den Zertifizierungsstellen

Zertifizierungen dürfen nur durch Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) für diesen Bereich akkreditiert und von der AMS zugelassen sind. Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen und veröffentlicht sie im Internet (http://www.suissegarantie.ch/art/pdf/zertifizierungsstellen_d.pdf).

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen richten sich nach der EN 45011.

Zertifizierungsstellen müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Die Rekrutierung und die Koordination des für eine effiziente Prüfung erforderlichen Personals ist Sache der Zertifizierungsstelle.

Wenn der Markenbenutzer die Zertifizierungsstelle wechselt, ist er verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle Einblick in die letzten Inspektionsberichte und die Korrespondenz mit der vorhergehenden Zertifizierungsstelle zu gewähren.

4.4 Grundsätze zu weiteren Prüforaganen

Die einzelnen Branchenorganisationen regeln in ihren Branchenreglementen, ob und welche Laboruntersuchungen und Inspektionen verlangt werden.

Inspektionsstellen müssen die Anforderungen gemäss EN/ISO 17020 (2004) erfüllen. Die Zertifizierungsstellen überprüfen im Rahmen der Zertifizierungsaudits die Einhaltung der Anforderungen.

Die Branchenorganisationen führen eine Liste der zugelassenen Inspektionsstellen (siehe Branchenreglemente).

Die von den staatlichen Prüforaganen erstellten Prüfberichte (Bestätigungen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften) müssen von den Zertifizierungswilligen eingeholt werden.

4.5 Grundsätze zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

Die unter Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 aufgeführten normativen Anforderungen sind zwingende Prüfpunkte der Zertifizierungsaudits.

In den Organisationen sind die Produkte, die für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von den andern Produkten zu trennen bzw. entsprechend zu kennzeichnen.

Die Organisationen der zweiten Produktionsstufe müssen im Rahmen ihrer Zertifizierung durch entsprechende Vereinbarungen oder Vertragsergänzungen mit den Organisationen der ersten Produktionsstufe sicherstellen, dass nur Schweizer Produkte in die SUISSE GARANTIE - Linie kommen, welche alle gestellten Anforderungen erfüllen (siehe Anhang 5).

Bei den Zertifizierungen wird auf die Ergebnisse der Inspektionsberichte, der Berichte der staatlichen Kontrollorgane und allfälliger Laboruntersuchungen abgestützt.

Um den Zertifizierungsaufwand möglichst gering zu halten und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, berücksichtigt der Auditor die entsprechenden Vorleistungen bei Organisationen, welche ein zertifiziertes Qualitäts- (gemäss ISO 9001) - und/oder Umweltmanagementsystem (gemäss ISO 14001) haben.

Die im Verlauf der Zertifizierungsaudits allenfalls festgestellten Mängel werden in einem Protokoll zu den Korrekturmassnahmen festgehalten.

Verstösse gegen die als kritisch definierten Anforderungen gemäss Ziffer 3.1 sind schwerwiegende Mängel und müssen vor Abschluss der Zertifizierung behoben werden.

Mängel bezüglich nicht-kritischer Anforderungen müssen innerhalb einer vom Auditor festgelegten Frist von maximal drei Monaten behoben werden.

4.6 Zertifizierungsablauf

Siehe Anhang 3 im vorliegenden Reglement.

4.7 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, den Inspektions- und Zertifizierungsstellen alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Prüfung bezüglich der Einhaltung der Anforderungen nötig ist.

Alle Auskünfte und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

4.8 Zertifikate

Die Zertifikate dürfen nur von den durch die AMS zugelassenen und beim Bund akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt werden.

Der Inhalt des Zertifikates richtet sich nach den entsprechenden ISO- Vorschriften (EN 45011).

Die Zertifikate haben eine Gültigkeitsdauer von maximal fünf Jahren. Danach sind sie zu erneuern. Während der Gültigkeitsdauer können auf Verlangen der Zertifizierungsstelle zusätzliche Überwachungsaudits vereinbart werden. Die Häufigkeit der Audits vor Ort ist in den Branchenreglementen geregelt.

Die AMS hat jederzeit das Recht, auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden dabei Verstösse festgestellt, gehen die Kontrollkosten zu Lasten des fehlbaren Betriebes.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennt der gesuchstellende Betrieb das vorliegende Reglement sowie die Vorschriften des Branchenreglements als verbindlich.

Zwischen dem Gesuchsteller und der Inspektions-, bzw. Zertifizierungsstelle ist ein Vertrag bezüglich der Inspektions-, bzw. Zertifizierungstätigkeit abzuschliessen.

Für die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Verträge zwischen der ersten und der zweiten Produktionsstufe befindet sich im Anhang dieses Reglements ein entsprechendes Muster.

5. DOKUMENTATION / AUFZEICHNUNGEN

Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, den Laboruntersuchungen, den Inspektionen und Zertifizierungen erstellt werden, müssen bis zum nächsten Audit, mindestens aber während zwei Jahren aufbewahrt werden.

6. BENUTZUNG DER GARANTIEMARKE SUISSE GARANTIE

6.1 Voraussetzung zur Benutzung der Garantiemarke

Voraussetzung zur Benutzung der Garantiemarke ist das erfolgreiche Bestehen der Zertifizierung. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke bezieht sich auf die Organisation, welche das Zertifikat und die Benutzungsberechtigung SUISSE GARANTIE erhalten hat.

6.2 Vergabe des Rechtes zur Benutzung der Garantiemarke

Die Zertifizierungsstellen stellen das Original-Zertifikat aus und schicken dieses an die AMS-Geschäftsstelle. Die AMS stellt aufgrund des Zertifikates die Benutzungsberechtigung aus und schickt beide Dokumente dem Zertifizierten. Dadurch erhält dieser das Recht zur Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

6.3 Kennzeichnung der Produkte

Die Kennzeichnung der Produkte geschieht mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

Auf der Etikette/Verpackung muss zudem aufgeführt werden:

- der Name der benutzungsberechtigten Organisation oder deren Identifikationsnummer (Nummer der AMS-Benutzungsberechtigung oder das Identitätskennzeichen)
- der Name der Zertifizierungsstelle

6.4 Gestaltungsmニュアル

Jeder Gebrauch der Garantiemarke hat die entsprechenden Vorgaben des Gestaltungsmニュアル der AMS einzuhalten.

Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden.

6.5 Kontrollabzug

Auf Wunsch der Anwender überprüft die AMS-Geschäftsstelle den Kontrollabzug. Bei dieser Überprüfung geht es lediglich um die sachgemässe Anwendung des Logos oder des Schriftzuges SUISSE GARANTIE.

Wenn die AMS keinen Kontrollabzug für das Logo oder den Schriftzug SUISSE GARANTIE erhält, übernimmt der Anwender die Verantwortung für deren sachgemässe Anwendung. Die AMS-Geschäftsstelle hat bei falscher Anwendung Korrekturrecht. Die dadurch verursachten Kosten trägt in diesem Fall der Anwender.

Alle übrigen Gestaltungselemente einer Verpackung, einer Etikette oder eines Prospektes, d.h. das „Gut zum Druck“ für die Gesamtgestaltung, liegt in der Verantwortung des Anwenders.

6.6 Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung

Die Benutzungsberechtigung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Zertifikates und ist jeweils für die Dauer von maximal fünf Jahren gültig. Danach muss sie wieder erneuert werden.

6.7 Entzug der Benutzungsberechtigung

Bei Missbrauch oder bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäss Zertifikat oder sonstiger Verpflichtungen kann die AMS per Beschluss durch die Arbeitsgruppe Garantiemarke die Benutzungsberechtigung entziehen.

7. KOSTEN UND GEBÜHREN

7.1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE erhebt die AMS eine Gebühr. Diese beträgt CHF 50.— (+ MWSt) pro Benutzungsberechtigung für Benutzer, die AMS-Mitglied sind oder einer der AMS angeschlossenen Mitgliederorganisation angehören. Die Branchenorganisationen sind berechtigt, zur Deckung der eigenen Aufwendungen selbständig Regelungen zu treffen.

7.2 Zertifizierungskosten

Die Höhe der Zertifizierungskosten wird durch die Marktkräfte bestimmt.

7.3 Rechnungsstellung

Die Kosten für Inspektionen und Zertifizierungen werden in der Regel durch die Inspektions- und Zertifizierungsstellen direkt an die Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Benutzungsgebühr wird dem Gesuchsteller zusammen mit der Aushändigung der Benutzungsberechtigung in Rechnung gestellt.

8. KOMMUNIKATION / MARKETING

8.1 Register

Die Geschäftsstelle der AMS führt das Verzeichnis der benutzungsberechtigten Organisationen.

8.2 Kommunikation und Marketing

Die AMS ist verantwortlich für die Dachkommunikation.

Die Benutzungsberechtigten sind befugt, ihre Produkte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE zu bewerben. Sie haben sich dabei an die Kommunikation der AMS anzulehnen.

9. SANKTIONEN UND REKURSE

9.1 Rekurse

Verweigert oder entzieht die Zertifizierungsstelle das Zertifikat, kann gegen diesen Entscheid binnen 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Sanktionsreglement (Dokument Nr. 9d) der AMS.

Gegen Entscheide der Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Vorstand der AMS Rekurs eingereicht werden. Das Gesuch ist zu richten an: Geschäftsstelle AMS, zHd. Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach dem Sanktionsreglement der AMS. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200.—. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

9.2 Sanktionen

Bei Nichterfüllung der Anforderungen hat die Unternehmung Sofortmassnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuleiten. Das Vorgehen bei Nichterfüllung der Anforderungen ist im Sanktionsreglement (Kapitel 3.4) beschrieben.

Kommt die Organisation ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die AMS per entsprechenden Beschluss der Arbeitsgruppe Garantiemarke die Benutzungsberechtigung entziehen.

Entzieht die Zertifizierungsstelle das Zertifikat, hat sie die Geschäftsstelle der AMS darüber zu informieren.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten aufgrund dieses Reglements und der Branchenreglemente gilt der **Gerichtsstand Bern**.

10.2 Reglementsanpassungen

Werden während der Laufzeit der Benutzungsberechtigung Änderungen im Dachreglement und/oder Branchenreglement beschlossen, werden die Berechtigten darüber informiert. Die Berechtigten sind verpflichtet, innert angemessener Frist die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um auch den neu geltenden Anforderungen zu genügen (Evolutionsklausel).

10.3 Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Milch und Milchprodukte:

Für Betriebe, die Milch verarbeiten, jedoch keine Produkte abpacken und auszeichnen, besteht für die Zertifizierung eine Frist bis 31. Dezember 2008.

Fleisch und Fleischerzeugnisse:

Ausnahmeregelung betreffend Ökologischer Leistungsnachweis für Schafe aus Wanderherden gemäss Definition im Branchenreglement

Früchte und Fruchtprodukte:

Die Mitglieder der "IG Schweizer Kirschen aus 100% Schweizer Kirschen", die seit 2002 zertifiziert sind, dürfen rückwirkend ab Zertifizierungsdatum bis und mit Ernte 2008 ihre Produkte mit SUISSE GARANTIE kennzeichnen.

Früchte und Fruchtprodukte, Gemüse und Gemüseprodukte:

Bis zum 31. Dezember 2007 werden die Zertifizierungsaudits als Büro-Audits (Dokumenten-Prüfung) durchgeführt. Gestützt auf dieses Zertifikat verleiht die AMS das Recht zur Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE mit der Auflage, dass bis spätestens Ende 2007 ein Zertifizierungsaudit vor Ort nachgeholt wird.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 10. Oktober 2006 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es löst die Fassung vom 1. Dezember 2005 ab. Anpassungen der Branchenreglemente an das vorliegende Dachreglement sind vorzunehmen und ebenfalls auf 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

Bern, im Oktober 2006

Der Präsident:



J. Schletti

Der Geschäftsführer:



N. Schällibaum

ANHÄNGE:

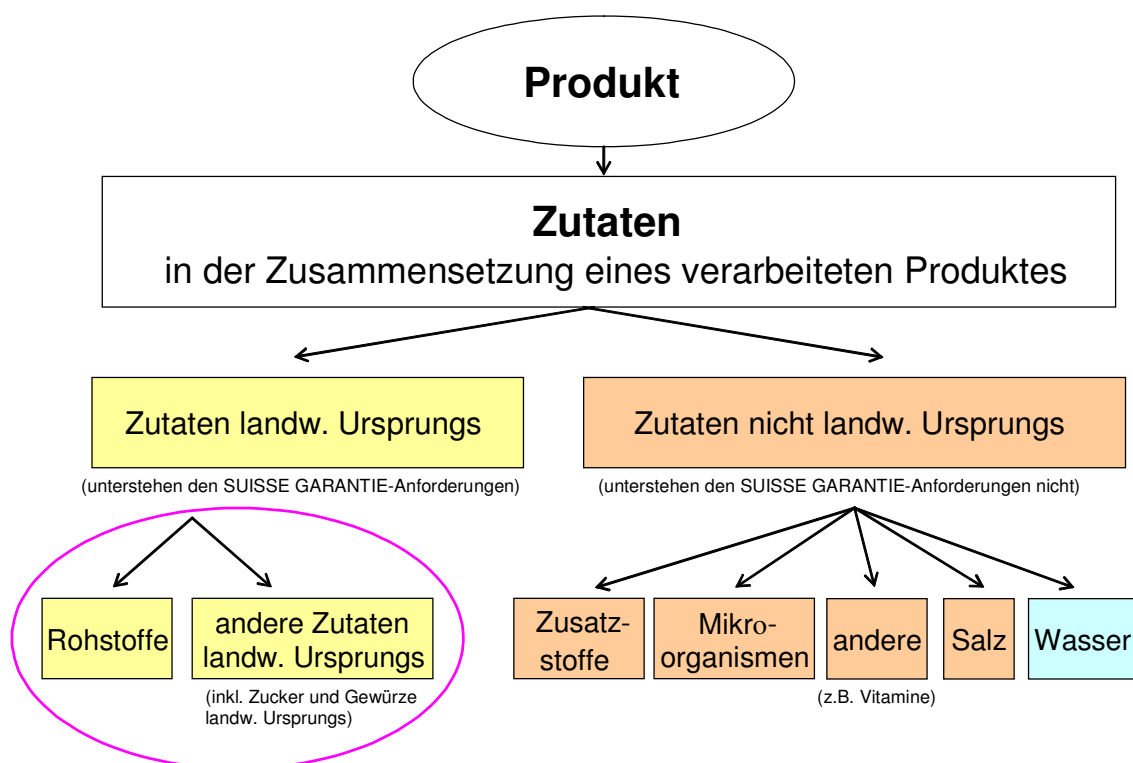
- Anhang 1: Begriffe und Definitionen
- Anhang 1 *bis*: Erläuterungen zur Herkunft
- Anhang 2: Abkürzungen
- Anhang 3: Zertifizierungsablauf
- Anhang 4: Organe der Agro-Marketing Suisse
- Anhang 5: Muster für Verträge zwischen erster und zweiter Produktionsstufe

ANHANG 1: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Erläuterungen zu einzelnen Schlüsselbegriffen. Im übrigen gelten die Definitionen gemäss ISO.

Akkreditierung	Formelle Anerkennung der Kompetenz einer Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstelle, nach international massgebenden Anforderungen bestimmte Prüfungen oder Konformitätsbewertungen durchzuführen. Eine Akkreditierung erfolgt für den in der Akkreditierungsurkunde beschriebenen Geltungsbereich.
Audit	Systematische und dokumentierte Prüfung, ob ein Sachverhalt vorgegebenen Anforderungen entspricht, wobei die Prüfung durch eine Person durchgeführt wird, die unabhängig ist bezüglich des Sachverhalts.
Auditor	Person, die qualifiziert ist, Audits durchzuführen
Etikette /Etikettierung	Beschriftung von Produkten
Garantiemarke	Rechtlich geschütztes Kennzeichen für Produkte
Gute Herstellungspraxis (GHP)	Der Teil der Qualitätssicherung, der gewährleistet, daß Produkte gleichbleibend nach den Qualitätsstandards produziert und geprüft werden, die der vorgesehenen Verwendung entsprechen.
Inspektion	Untersuchung eines Produktes, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer Anlage und Feststellung ihrer Übereinstimmung mit bestimmten oder - aufgrund einer sachverständigen Beurteilung - mit allgemeinen Anforderungen.
Inspektionsstelle	Organisation, die Inspektionen durchführt
Lebensmittel	Nahrungs- und Genussmittel im Sinne von Art 3 LMG exkl. Tabak und anderen Raucherwaren.
Logo	Erscheinungsbild eines Kennzeichens für Produkte
Organisation (gemäss ISO 14001; Ziff. 3.12)	Gesellschaft, Körperschaft, Betrieb, Unternehmen, Behörde oder Institution oder Teil oder Kombination davon, eingetragen oder nicht, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.
Produktionsstufen: erste Produktionsstufe: zweite Produktionsstufe:	Anbau (z.B.: Getreide), Produktion im Sinne der Urproduktion (z.B. Milch) Verarbeitung, Fertigung (z.B. Käse, Rahm)

Produktekette	Der ganze "Lebensweg" eines Produktes, von der Produktion, über die Verarbeitung und den Handel, bis zum Endabnehmer (Konsument).
Qualitätsmanagementsystem	Regelungen in einer Organisation, die geeignet sind, die Qualität von Produkten (und Dienstleistungen) sicherzustellen.
Zertifikat	Dokument, das belegt, dass ein Sachverhalt mit definierten Anforderungen übereinstimmt; (amtliche) Bescheinigung; Zeugnis
Zertifizierung	Verfahren, nach dem eine dritte Stelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung mit festgelegten Anforderungen konform ist.
Zertifizierungsstelle	Aussenstehende, unabhängige Stelle, deren Personal überprüft, ob ein Sachverhalt mit definierten Anforderungen übereinstimmt.
Zusatzstoffe (gemäss Art. 2, Bst. I LGV)	Stoffe, die <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmitteln aus technologischen oder sensorischen Gründen absichtlich direkt oder indirekt zugesetzt werden, mit oder ohne Nährwert, und die als solche oder in Form von Folgeprodukten ganz oder teilweise in diesen Lebensmitteln verbleiben, oder 2. einem Lebensmittel zugesetzt werden, um diesem einen besonderen Geruch oder Geschmack zu verleihen (Aromen).
Zutaten (gemäss Art. 3 LMG)	Zutaten sind Lebensmittel, die andern Lebensmitteln zugesetzt werden oder aus denen ein Lebensmittel zusammengesetzt ist, sowie Zusatzstoffe.
Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (gem. Anh.3 Bio-Verordnung EVD)	Einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht Lebensmittel-Zusatzstoffe sind.
Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs (gem. Anh.3 Bio-Verordnung EVD)	Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittelzusatzstoffe einschliesslich Träger dieser Stoffe; 2. Wasser und Salz; 3. Mikroorganismen, Kulturen; 4. Mineralien (einschliesslich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen.

ANHANG 1/BIS: ERLÄUTERUNGEN ZUR HERKUNFT**A. Schema der Bestandteile für verarbeitete Produkte**

**max. 10 % nicht Suisse Garantie konforme Ware
(mit Sonderbewilligung für die Rohstoffe)**

B. Liste der Rohstoffe für verschiedene Produktgruppen

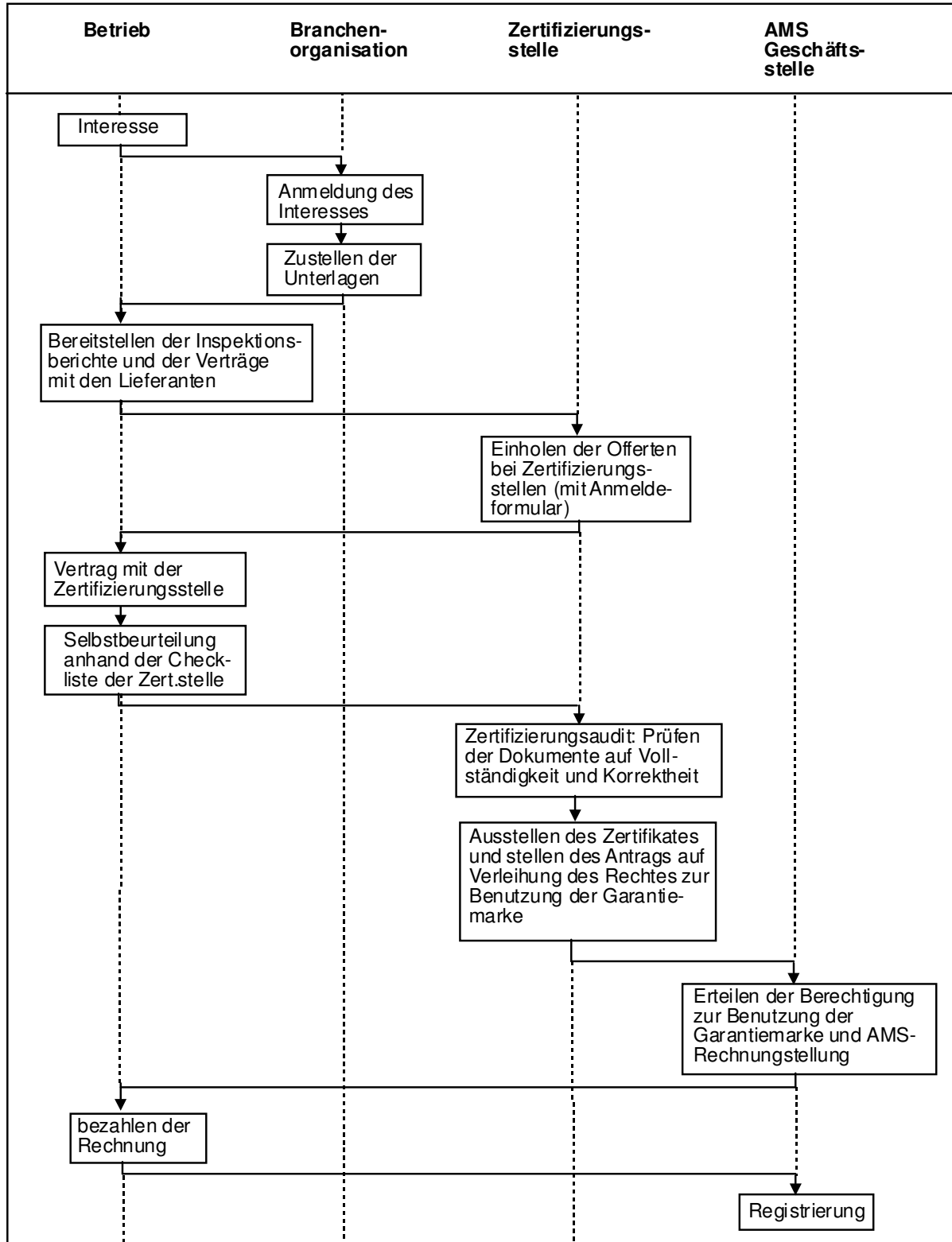
Der Rohstoff wird durch die für die Produktgruppe zuständige Branche definiert. Die Zugehörigkeit ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Pro Produkt kann es nur einen Rohstoff geben (Bsp.: Für ein Fruchtejoghurt ist der Rohstoff Milch; alle übrigen Komponenten gelten als Zutaten).

Branchenreglement/ Produktgruppe	Dokument- Nr.	Rohstoff
Milch und Milchprodukte	7.1 d	Milch
Fleisch und Fleischerzeugnisse	7.2 d	Fleisch
Früchte und Früchteprodukte	7.3 d	Früchte (alle Arten/ Sorten)
Gemüse und Gemüseprodukte	7.4 d	Gemüse (alle Arten/ Sorten)
Speisepilze und Speisepilzprodukte	7.5 d	Pilze (alle Arten/ Sorten)
Eier und Eierprodukte	7.6 d	Eier
Kartoffeln und Kartoffelprodukte	7.7 d	Kartoffeln
Zucker und Zuckerprodukte	7.8 d	Zuckerrüben
Honig und andere Bienenprodukte	7.9 d	Honig und Wachs
Brotgetreide sowie ihre Produkte	7.10 d	Brotgetreide
Ölsaaten sowie ihre Produkte		Ölsaaten (alle Arten/ Sorten)

ANHANG 2: ABKÜRZUNGEN

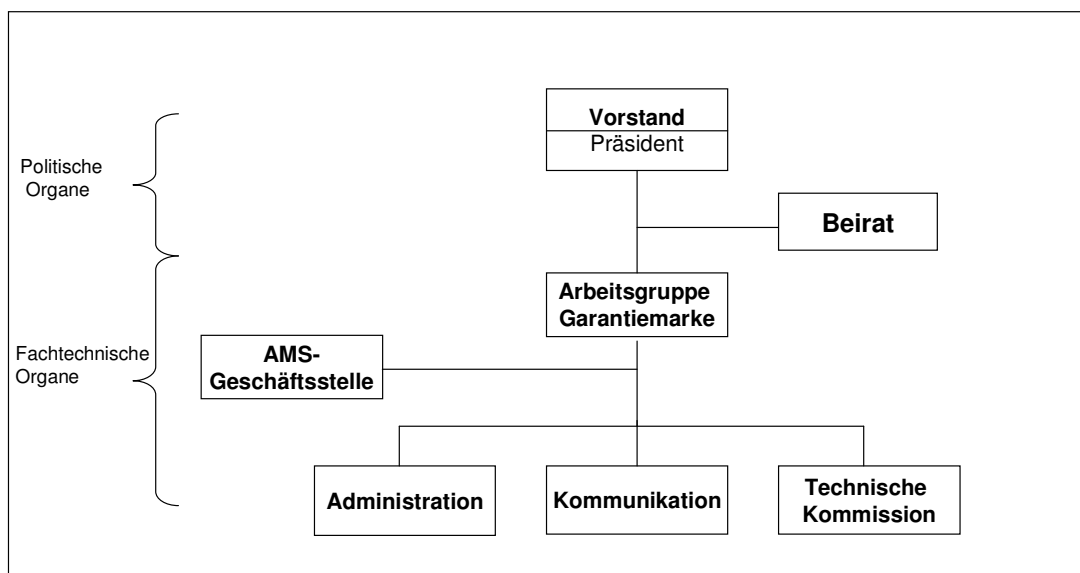
ISO	International Standardization Organisation
EN	Europäische Norm
SN	Schweizer Norm
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
AMS	Agro-Marketing Suisse
LMG	Lebensmittelgesetz
LMV	Lebensmittelverordnung
SCES	Swiss Certification System

ANHANG 3: ZERTIFIZIERUNGSABLAUF



ANHANG 4: ORGANE DER AGRO-MARKETING SUISSE

1. ORGANIGRAMM



2. TÄTIGKEITSBEREICHE DER ORGANE VON SUISSE GARANTIE

2.1 Tätigkeiten der Administration / Kommunikation / Geschäftsstelle

Administration	Pflege des Qualitätsmanagementsystems; Dokumentation; Vergabe des Rechts auf Benutzung der Garantiemarke; Unterstützung der Organe; Auskunftsstelle für generelle SUISSE GARANTIE-Anliegen; Führen eines Verzeichnisses aller berechtigten Betriebe
Kommunikation	Umsetzung des Kommunikationskonzepts auf Stufe AMS
Geschäftsstelle AMS	Unterstützung der Administration; Auskunftsstelle

2.2 Tätigkeiten des Vorstandes der AMS

<i>Funktion:</i>	Trägerschaft der Garantiemarke SUISSE GARANTIE
<i>Vorsitz:</i>	Präsident der AMS
<i>Zusammensetzung:</i>	Vertreter der der AMS angeschlossenen Branchenverbände
<i>Sitzungsintervall:</i>	Im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzungen
<i>Aufgaben:</i>	<p>Beschliesst über die Einführung und Aufrechterhaltung des Kennzeichnungssystems</p> <p>Genehmigt ein Dachreglement über die Verwendung der Garantiemarke</p> <p>Legt die Anforderungen fest, die für alle Branchen gelten</p> <p>Behandelt Rekurse bezüglich Entscheidungen untergeordneter Gremien</p> <p>Pflegt den Kontakt zu Behörden und Organisationen</p> <p>Entscheidet über die Benutzungsgebühren für die Garantiemarkenbenutzung</p> <p>Genehmigt Rechnung und Budget</p> <p>Nimmt Kenntnis vom Managementhandbuch (Qualitätssicherungssystem)</p> <p>Genehmigt das Leitbild</p>

2.3 Tätigkeiten des Beirats

<i>Funktion:</i>	Beratende Funktion Formuliert Anträge zuhanden übergeordneter Gremien
<i>Vorsitz:</i>	Externe Fachperson
<i>Zusammensetzung:</i>	<ul style="list-style-type: none">- Landwirtschaftliche Branchen, welche die Marke verwenden (je 2 Sitze)- Grossverteiler (Coop, Migros)- Konsumentenorganisationen- Bundesamt für Landwirtschaft (Sachverständiger)- Allenfalls weitere interessierte Kreise
<i>Sitzungsintervall:</i>	Nach Bedarf; mindestens einmal jährlich
<i>Aufgaben:</i>	<p>Berät die Organe in den generellen Belangen</p> <p>Konsultiert relevante Kreise bei der Festlegung der Anforderungen</p> <p>Orientiert die Organe bezüglich sich abzeichnender Veränderungen der Konsumentenwünsche</p> <p>Unterstützt die Organe bei der Implementierung des Kennzeichnungssystems</p> <p>Beurteilt die zentralen Botschaften, die in der Kommunikation verwendet werden</p> <p>Berät bezüglich Kommunikationskonzept</p> <p>Beobachtet die Entwicklung internationaler Normen im Bereich der Produkte-Kennzeichnung</p> <p>Beobachtet die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>Orientiert über allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung</p> <p>Beobachtet und beeinflusst das politische Umfeld</p> <p>Macht Anregungen über Verbesserungen des Systems</p>

2.4 Tätigkeiten der Arbeitsgruppe „Garantiemarke“

<i>Funktion:</i>	Operative Umsetzung
<i>Vorsitz:</i>	Präsident der AG Garantiemarke
<i>Zusammensetzung:</i>	Vertreter der der AMS angeschlossenen Branchenverbände
<i>Sitzungsintervall:</i>	Nach Bedarf
<i>Aufgaben:</i>	Formuliert das Leitbild bezüglich Kennzeichnung von Produkten
	Formuliert die zentralen "Botschaften"
	Erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes
	Regelt die Vergabe des Rechtes auf Benutzung der Marke. Die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ kann dieses Recht auch an die Branchenverbände abtreten
	Genehmigt Ausnahmen gegenüber dem Dachreglement
	Bestimmt den Vorsitz der Technischen Kommission
	Behandelt Einsprachen und bei Verweigerung des Zertifikats allfällige Rekurse
	Pflegt den Kontakt zu Behörden und Organisationen
	Koordiniert die Kommunikation der beteiligten Partner

2.5 Tätigkeiten der Technischen Kommission

<i>Funktion:</i>	Beratende Kommission für sämtliche technischen Fragen bezüglich des Kennzeichnungssystems SUISSE GARANTIE
<i>Vorsitz:</i>	Fachperson, die von der AG Garantimärke gewählt wird. Im Übrigen organisiert sich die Technische Kommission selbst (Bildung von Subgruppen, Einbezug von externen Spezialisten usw.)
<i>Zusammensetzung:</i>	Fachleute der in SUISSE GARANTIE involvierten Branchenorganisationen
<i>Sitzungsintervall:</i>	Nach Bedarf
<i>Aufgaben:</i>	<p>Bearbeitet sämtliche Fragen bezüglich Erstellung und Änderungen des Dachreglementes und der Branchenreglemente und veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse der AG Garantimärke</p> <p>Löst Probleme, die sich im Zusammenhang mit der operativen Umsetzung der Garantimärke ergeben</p> <p>Erarbeitet Vorschläge für die Interpretation und Konkretisierung von Begriffen und Definitionen</p> <p>Bearbeitet sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Zertifizierungsstellen</p> <p>Behandelt sämtliche Fragen, die ihr von der AG Garantimärke oder der Geschäftsstelle zugewiesen werden</p>
<i>Kompetenzen</i>	<p>Verabschiedet und genehmigt die Branchenreglemente mit den normativen Vorgaben</p> <p>Entscheidet über die Zulassung von Zertifizierungsstellen</p> <p>Hat das Recht, Anträge zuhanden der AG Garantimärke zu stellen</p> <p>Kann Subkommissionen bilden sowie in den relevanten Bereichen Informationen bei internen und externen Stellen einholen</p> <p>Sie kann für spezielle fachspezifische Fragen Aufträge an externe Spezialisten vergeben. Die entsprechenden Kosten sind zu budgetieren und dem Präsidenten der AG Garantimärke zur Genehmigung zu unterbreiten</p>

Anhang 5: MUSTER FÜR VERTRÄGE ZWISCHEN ERSTER UND ZWEITER PRODUKTIONSSTUFE

Gemäss AMS-Dachreglement müssen Organisationen der zweiten Produktionsstufe im Rahmen der Zertifizierung schriftlich nachweisen, dass ihre Lieferanten die Anforderungen von SUISSE GARANTIE erfüllen.

Die diesbezügliche Bindung der Lieferanten aus der ersten Produktionsstufe kann über einen beidseits unterschriebenen Vertrag bzw. Vertragsergänzung geschehen. Dieses Vertragselement wird in den Liefervertrag integriert.

Die Lieferverträge werden wie folgt ergänzt:

Die Anforderungen für die erste Produktionsstufe gemäss Ziff. 3 des Branchenreglements der-branche sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese Anforderungen einzuhalten.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen beim Lieferanten zu kontrollieren. Der Abnehmer führt die Kontrolle gemäss seinem Kontrollkonzept durch.